

## § 0526 BGB

Soweit infolge eines Mangels im Recht oder eines Mangels der verschenkten [Sache](#) der Wert der Zuwendung die Höhe der zur Vollziehung der [Auflage](#) erforderlichen Aufwendungen nicht erreicht, ist der Beschenkte berechtigt, die Vollziehung der [Auflage](#) zu verweigern, bis der durch den [Mangel](#) entstandene Fehlbetrag ausgeglichen wird. Vollzieht der Beschenkte die [Auflage](#) ohne Kenntnis des Mangels, so kann er von dem Schenker Ersatz der durch die Vollziehung verursachten Aufwendungen insoweit verlangen, als sie infolge des Mangels den Wert der Zuwendung übersteigen.